

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Per E-Mail:
post.re-vd@bgld.gv.at

Mag. Birgit WESENER
Sachbearbeiterin

birgit.wesener@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.637.870

Ihr Zeichen: RE/VD-L116-10024-3-
2020

Entwurf eines burgenländischen Landesgesetzes, mit dem das Burgen- ländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz –
Stabsstelle Bereich Datenschutz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

Zu Z 3 (§ 24a Abs. 8 und Abs. 9 des Entwurfs):

Im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSGVO iVm Art. 18 B-VG und die Anforderungen an den Grad der Bestimmtheit gesetzlicher Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz hat der Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass eine Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSGVO ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019, Rz 64 ff).

§ 24a Abs. 9 lässt hingegen völlig offen, welche konkreten personenbezogenen Daten („sämtliche Daten“) zur Erreichung des sehr weit gefassten Zwecks („Berechnung der Abgabenhöhe“) verarbeitet bzw. übermittelt werden dürfen. Die vorgesehene Bestimmung wäre daher gemäß den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs für eine verfassungskonforme Ausgestaltung einer Eingriffsnorm zu konkretisieren.

Zudem bleibt unklar, welche (personenbezogenen) Daten von der Ermächtigung zur Datenverarbeitung (Führung der Datenbank) umfasst sein sollen. Es dürfen nur jene personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die Erfüllung des konkreten Zwecks unbedingt erforderlich sind (Grundsätze der Zweckbindung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b und der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO sowie Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG). In diesem Zusammenhang wäre zu klären, wie der Nachweis, ob ein Grundstück für eigene Kinder oder Enkelkinder vorgesehen ist, vom Grundstückseigentümer vor der Gemeinde zu erbringen ist und welche Daten in weiterer Folge in der Datenbank gespeichert werden sollen.

In diesem Sinne sollte in § 24a Abs. 9 nicht auf sämtliche (erforderliche) Daten, die zu diesem Zweck verarbeitet werden, abgestellt werden, sondern nur auf jene Daten, die für die Erfüllung des konkreten Zwecks unbedingt benötigt werden. Es wäre daher bei der vorgesehenen Berechtigung der Abgabenbehörde zur Führung einer Datenbank das „insbesondere“ zu streichen. Die Datenarten wären taxativ aufzuzählen bzw. sollten zumindest genauere Datenkategorien festgelegt werden.

Zudem müsste genauer geregelt werden, wie und in welcher Form die Datenbank ausgestaltet ist und wie der Datenabgleich zwischen den Gemeinden erfolgen soll. Auch stellt sich die Frage, welche datenschutzrechtliche Rolle (zB Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO oder Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO) die Gemeinden in diesem Zusammenhang haben und wer konkret abfrageberechtigt ist.

Weiters wären Datensicherheitsmaßnahmen entsprechend Art. 32 DSGVO für die vorgesehene Datenbank gesetzlich festzulegen. Allgemein sollte geregelt werden, wie lange die Daten aufzubewahren bzw. wann sie zu löschen sind.

23. Oktober 2020

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt